

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Sicherstellung der Transparenz politischer Werbung in Österreich
 Ziel 2: Anforderungen in Bezug auf das Targeting und die Anzeigenschaltung im Zusammenhang mit politischer Werbung im Internet
 Ziel 3: Festlegung, Zusammenarbeit und Koordinierung der zuständigen Behörden
 Ziel 4: Erlassung von Sanktionsvorschriften
 Ziel 5: Stärkung der Selbstkontrolle im Bereich kommerzieller Kommunikation

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Durchsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtung insbesondere zu Kennzeichnung und Offenlegung politischer Werbung
 Maßnahme 2: Datenschutzbehörde und Parlamentarische Datenschutzkomitee überwachen Anforderungen in Bezug auf das Targeting und die Anzeigenschaltung
 Maßnahme 3: Klare Zuständigkeiten der KommAustria
 Maßnahme 4: Schaffung eines abgestuften Katalogs an Sanktionen
 Maßnahme 5: Ausbau der Selbstregulierung um den Bereich der Kennzeichnung politischer Werbung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-405	-457	-461	-468	-472
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-405	-457	-461	-468	-472

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Politische-Werbung-Gesetz und Novelle zum KommAustria-Gesetz und zum Mediengesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Politische-Werbung-Gesetz (PolWG) erlassen wird sowie das KommAustria-Gesetz und das Mediengesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	19.01.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EU) Nr. 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. Nr. L 2024/900 vom 20. März 2024 (im Folgenden: Verordnung) gilt im Wesentlichen ab dem 10. Oktober 2025 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Verordnung verfolgt das grundsätzliche Ziel, innerhalb der Europäischen Union harmonisierte Vorschriften für die Erbringung „politischer Werbedienstleistungen“, einschließlich Transparenz- und entsprechender Sorgfaltspflichten für „Sponsoren“ (Auftraggeber), „Anbieter“ und „Herausgeber“, zu etablieren, um Informationsmanipulation und verdeckte Beeinflussung durch politische Werbung hintanzuhalten. Politische Anzeigen sollen eindeutig als solche identifizierbar sein.

Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, die für die Durchführung der Verordnung unerlässlichen innerstaatlichen Bestimmungen zu normieren.

Stellungnahme zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Da nach der Verordnung primär - und im Einzelfall auch die KommAustria - der Anbieter politischer Werbedienstleistungen der Verantwortliche im Sinn der DSGVO ist, hat dieser bzw. die KommAustria die Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen; daher kann hier von einer Datenschutz-Folgenabschätzung abgesehen werden. Hierzu ist auf die Definition von „Verantwortlicher“ in Art. 3 Z 14 der Verordnung, die unmittelbar die Verantwortlichen betreffenden Regelungen in Art. 18 und 19 der Verordnung und auch die Überlegungen zur Verwendung personenbezogener Daten durch Verantwortliche in den ErWG 52 und 75 bis 80 sowie 83 bis 86 zu verweisen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Transparenz politischer Werbung in Österreich

Beschreibung des Ziels:

Sicherstellung der umfassenden Transparenz und Einführung von dafür erforderlichen Informations- und Sorgfaltspflichten für die Erbringung politischer Werbedienstleistungen sowie für sogenannte „Sponsoren“ und „Herausgeber“ (Art. 6 bis 14 der Verordnung).

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Durchsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtung insbesondere zu Kennzeichnung und Offenlegung politischer Werbung

Maßnahme 2: Datenschutzbehörde und Parlamentarische Datenschutzkomitee überwachen Anforderungen in Bezug auf das Targeting und die Anzeigenschaltung

Maßnahme 3: Klare Zuständigkeiten der KommAustria

Maßnahme 4: Schaffung eines abgestuften Katalogs an Sanktionen

Maßnahme 5: Ausbau der Selbstregulierung um den Bereich der Kennzeichnung politischer Werbung

Ziel 2: Anforderungen in Bezug auf das Targeting und die Anzeigenschaltung im Zusammenhang mit politischer Werbung im Internet

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung verbietet Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren, die ein Profiling unter Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten umfassen (= ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung). Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren, bei denen es sich nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, sind bei politischer Werbung nur dann zulässig, wenn sie auf personenbezogenen Daten beruht, die von den betroffenen Personen erhoben wurden und von diesen die ausdrückliche Einwilligung in die gesonderte Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der politischen Werbung gegeben wurde.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Datenschutzbehörde und Parlamentarische Datenschutzkomitee überwachen Anforderungen in Bezug auf das Targeting und die Anzeigenschaltung

Ziel 3: Festlegung, Zusammenarbeit und Koordinierung der zuständigen Behörden

Beschreibung des Ziels:

In Österreich ist gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung die Datenschutzbehörde für die Überwachung der Anwendung der Art. 18 und 19 der Verordnung verantwortlich. Für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach den Art. 7 bis 17 und 21 der Verordnung soll die KommAustria zuständig sein.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Klare Zuständigkeiten der KommAustria

Maßnahme 4: Schaffung eines abgestuften Katalogs an Sanktionen

Ziel 4: Erlassung von Sanktionsvorschriften

Beschreibung des Ziels:

Art. 25 der Verordnung verlangt „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen bei Verstößen gegen die in der Verordnung auferlegten Pflichten von Sponsoren oder Anbietern politischer Werbedienstleistungen. Bei der Festlegung der Sanktionen muss „die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung“ Berücksichtigung finden (vgl. Art. 25 Abs. 2 der Verordnung).

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Klare Zuständigkeiten der KommAustria

Maßnahme 4: Schaffung eines abgestuften Katalogs an Sanktionen

Ziel 5: Stärkung der Selbstkontrolle im Bereich kommerzieller Kommunikation

Beschreibung des Ziels:

Gemäß Art. 11 Abs. 5 der Verordnung sollen die Mitgliedstaaten die Ausarbeitung von freiwilligen Verhaltensregeln der beteiligten einschlägigen Diensteanbieter fördern, um auf diese Weise zur ordnungsgemäßen Anwendung der Kennzeichnungs- und Transparenzanforderungen bei politischen Anzeigen beizutragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Ausbau der Selbstregulierung um den Bereich der Kennzeichnung politischer Werbung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Durchsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtung insbesondere zu Kennzeichnung und Offenlegung politischer Werbung

Beschreibung der Maßnahme:

Jede politische Werbedienstleistung ist in transparenter Weise unter Einhaltung der Bestimmungen über die Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen über die Details einer Werbemaßnahme zu erbringen.

Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die relevanten Informationen im Zusammenhang mit einer politischen Anzeige (Art. 9 der Verordnung); Herausgeber politischer Werbung müssen über alle Informationen verfügen, die sie für die von ihnen vorzunehmende Kennzeichnung jeder politischen Anzeige benötigen (Art. 10 der Verordnung); Regelung, welche Kennzeichnung der Herausgeber sicherstellen muss (Art. 11 der Verordnung); Kennzeichnung und Inhalt erforderlicher „Transparenzbekanntmachung“ (Art. 12 der Verordnung); Sanktionsmechanismus für Verstöße und Meldemechanismen für Bürger:innen (Art. 14 und 15 der Verordnung).

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Transparenz politischer Werbung in Österreich

Maßnahme 2: Datenschutzbehörde und Parlamentarische Datenschutzkomitee überwachen Anforderungen in Bezug auf das Targeting und die Anzeigenschaltung

Beschreibung der Maßnahme:

Aus Art. 22 Abs. 1 der Verordnung ergibt sich, dass in Österreich die Datenschutzbehörde und das Parlamentarische Datenschutzkomitee für die Überwachung der Anforderungen in Bezug auf das Targeting und die Anzeigenschaltung im Zusammenhang mit politischer Werbung im Internet (Art. 18 und 19 der Verordnung) zuständig sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Transparenz politischer Werbung in Österreich

Ziel 2: Anforderungen in Bezug auf das Targeting und die Anzeigenschaltung im Zusammenhang mit politischer Werbung im Internet

Maßnahme 3: Klare Zuständigkeiten der KommAustria

Beschreibung der Maßnahme:

Sicherstellung der umfassenden Transparenz und Überwachung der dafür erforderlichen Informations- und Sorgfaltspflichten für die Erbringung politischer Werbedienstleistungen sowie für sogenannte „Sponsoren“ und „Herausgeber“ (Art. 6 bis 14 der Verordnung).

Die KommAustria wird für die Überwachung der Einhaltung folgender Pflichten zuständig sein:

- die Erbringung politischer Werbedienstleistungen in der Union (Art. 5 der Verordnung);
- die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für politische Werbedienstleistungen (Art. 6 der Verordnung);
- die Identifizierung politischer Werbedienstleistungen (Art. 7 der Verordnung);
- die Führung von Aufzeichnungen (Art. 9 der Verordnung);
- die Übermittlung von Informationen an den Herausgeber politischer Werbung (Art. 10 der Verordnung);
- die Kennzeichnungs- und Transparenzanforderungen für politische Anzeigen (Art. 11 der Verordnung);
- die Veröffentlichung der Transparenzbekanntmachungen (Art. 12 der Verordnung);
- die Zurverfügungstellung von Informationen für ein Europäisches Archiv für politische Online Anzeigen (Art. 13 Abs. 2 bis 4 der Verordnung);
- die regelmäßige Berichterstattung über politische Werbedienstleistungen (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung);
- die Meldung von Hinweisen auf möglicherweise unzulässige politische Anzeigen (Art. 15 Abs. 1 bis 10 der Verordnung);
- die Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden (Art. 16 Abs. 3 bis 5 der Verordnung);
- die Übermittlung von Informationen an andere Einrichtungen (Art. 17 Abs. 1, 3, 5 und 6 der Verordnung);
- die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem Targeting oder der Schaltung von politischen Anzeigen im Internet an andere Interessenten (Art. 20 der Verordnung);
- die Benennung und Ausstattung eines bevollmächtigten Vertreters (Art. 21 Abs. 1 und 3 der Verordnung);
- die Wahrnehmung der Aufgaben als nationale Kontaktstelle nach Art. 22 Abs. 8 und 9 der Verordnung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Transparenz politischer Werbung in Österreich

Ziel 3: Festlegung, Zusammenarbeit und Koordinierung der zuständigen Behörden

Ziel 4: Erlassung von Sanktionsvorschriften

Maßnahme 4: Schaffung eines abgestuften Katalogs an Sanktionen

Beschreibung der Maßnahme:

Art. 25 Abs. 1 der Verordnung verlangt explizit, dass die Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Dementsprechend sieht die innerstaatliche Regelung aus general- und spezialpräventiven Überlegungen zwei im Hinblick auf die Höhe der Strafe gestaffelte Schritte für jeweils dem Typus und ihrer Auswirkung nach vergleichbare Deliktskategorien vor. Auf den Grad der Unzulänglichkeit kann durch die Höhe der Geldstrafe innerhalb dieser Stufen Bedacht genommen werden. Die Strafdrohung für die in § 6 Abs. 1 bis 4 angeführten Tatbestände beträgt „bis zu 100 000 Euro“. Die Strafdrohung für die in Abs. 5 und 6 leg. cit. angeführten Tatbestände umfasst angesichts der gegenüber den Verstößen nach Abs. 1 bis 4 größeren Bedeutung für die Transparenz politischer Werbung eine Bandbreite von „bis zu 500 000 Euro“.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Transparenz politischer Werbung in Österreich

Ziel 3: Festlegung, Zusammenarbeit und Koordinierung der zuständigen Behörden

Ziel 4: Erlassung von Sanktionsvorschriften

Maßnahme 5: Ausbau der Selbstregulierung um den Bereich der Kennzeichnung politischer Werbung

Beschreibung der Maßnahme:

In Art. 11 Abs. 5 der Verordnung wird zum Ausdruck gebracht, dass durch Selbstregulierung für im öffentlichen Interesse gelegene Verhaltensvorschriften eine höhere Akzeptanz erreicht werden kann. Der Entwurf baut auf etablierten Selbstregulierungsmechanismen auf, indem er das im KommAustria-Gesetz bereits grundgelegte System der Förderung der Erstellung von Verhaltenskodizes im Bereich der kommerziellen Kommunikation übernimmt und es auf die Fragen der Kennzeichnung politischer Anzeigen ausweitet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Transparenz politischer Werbung in Österreich

Ziel 5: Stärkung der Selbstkontrolle im Bereich kommerzieller Kommunikation

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	2.263	405	457	461	468	472
davon Bund	2.263	405	457	461	468	472
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-2.263	-405	-457	-461	-468	-472
davon Bund	-2.263	-405	-457	-461	-468	-472
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.263	405	457	461	468	472
davon Bund	2.263	405	457	461	468	472
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-2.263	-405	-457	-461	-468	-472
davon Bund	-2.263	-405	-457	-461	-468	-472
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Bedeckung der jährlich für die Umsetzung dieses Vorhabens in Bezug auf die KommAustria / RTR-GmbH gewährten Mittel in der Höhe von 190 000 Euro + 25 000 Euro für die Erweiterung der Selbstkontrolle erfolgt aus der UG 17 Detailbudget 17.01.02 Medien.

Im Jahr 2026 werden inklusive der Einmalkosten für den IT-Aufbau in der Höhe von 55 000 Euro Gesamtmittel in der Höhe von 227 000 Euro (inkl. Selbstkontrolle) aus der UG 17 Detailbudget 17.01.02 Medien zur Verfügung gestellt.

Die Bedeckung der ab dem Jahr 2026 jährlich für die Umsetzung dieses Vorhabens in Bezug auf die Datenschutzbehörde gewährten Mittel in der Höhe von 178.000 Euro (2027: 242.000 Euro / 2028: 246.000 Euro / 2029: 253.000 Euro / 2030: 257.000 Euro) erfolgt aus dem Budget der UG 13 (Art 52 Abs 4 DSGVO).

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	405	457	461	468	472
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	170102 Medien		227	215	215	215	215
gem. BFG bzw. BFRG	130104 Datenschutzbehörde		178	242	246	253	257

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung für das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1g sowie § 33 Abs. 1 KOG in Verbindung mit § 8 PolWG erfolgt aus der UG 17 Detailbudget 17.01.02 Medien sowie durch die RTR-GmbH durch aus dem Bundeshaushalt gemäß § 35 Abs. 1 - 1f und § 35a KOG gewährte, aber nicht verwendete Mittel.

Die Bedeckung der Personalaufwendungen für die Datenschutzbehörde erfolgt aus dem Budget der UG 13 (Art 52 Abs 4 DSGVO).

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	405	457	461	468	472
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	405	457	461	468	472

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
IT-Aufbau	Bund	1	55.000,00								
Jurist (1 VBÄ)	Bund	1	75.870,00	1	103.180,00	1	105.250,00	1	107.350,00	1	109.500,00
Referent (0,25 VBÄ)	Bund	1	17.900,00	1	24.830,00	1	25.330,00	1	25.840,00	1	26.350,00
Kanzlei (0,25 VBÄ)	Bund	1	11.010,00	1	14.970,00	1	15.270,00	1	15.580,00	1	15.890,00
Wartung Datenbank und IT-Services	Bund	1	42.000,00	1	47.000,00	1	45.000,00	1	41.000,00	1	38.000,00
Erweiterung Selbstkontrolle	Bund	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00
Jurist Datenschutzbehörde (2 VBÄ)	Bund	1	148.770,00	1	202.330,00	1	206.370,00	1	210.500,00	1	214.710,00
Referent Datenschutzbehörde (0,25 VBÄ)	Bund	1	17.900,00	1	24.830,00	1	25.330,00	1	25.840,00	1	26.350,00

Kanzlei Datenschutzbehörde (0,25 VBÄ)	Bund	1	11.010,00	1	14.970,00	1	15.270,00	1	15.580,00	1	15.890,00
---	------	---	-----------	---	-----------	---	-----------	---	-----------	---	-----------

Vorhaben in Bezug auf KommAustria / RTR-GmbH

Im Jahr 2026 werden einmalige Kosten für die Datenbank-Erweiterung von 55 000 Euro veranschlagt. Für die Unterstützung der KommAustria bei der Überwachung der Verordnung werden – abgesehen von der Verantwortlichkeit und dem Aufwand eines Mitglieds der KommAustria – folgende Personalkosten (Grundlage: Anlage 2 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2020 idF BGBl. II Nr. 173/2025) veranschlagt:

- 1 Jurist für Internationales (1 VBÄ) - LVVH3
- 1 Referent (0,25 VBÄ) - LVVG1
- 1 Kanzleikraft (0,25 VBÄ) - LVVFO

Infolge des Inkrafttretens mit 1. April 2026 werden die Personalkosten um 25vH reduziert. Ab dem Jahr 2027ff. werden die Personalkosten jeweils um 1,02 % valorisiert.

Für die Erweiterung der Selbstkontrolle um den Bereich politischer Werbung werden ab 2026 jährlich 25 000 Euro vorgesehen.

Der Bund wird für das Vorhaben jährlich 190 000 Euro zur Verfügung stellen. Für 2026 sind inkl. der Einmalzahlung für die Datenbank-Erweiterung 202 000 Euro vorgesehen. Zur Abdeckung der Differenz zu den tatsächlichen Kosten kann die RTR-GmbH auf aus dem Bundeshaushalt gemäß § 35 Abs. 1 - 1f KOG und § 35a KOG gewährte, aber nicht verwendete Mittel zurückgreifen, sofern dazu das Einvernehmen mit der KommAustria hergestellt wird.

Vorhaben in Bezug auf die Datenschutzbehörde

Auf Grund der vorgesehenen Zuständigkeit der Datenschutzbehörde im Rahmen der Überwachung der Vorgaben nach der Verordnung wird für die Datenschutzbehörde der Personalaufwand analog zu jenem für die KommAustria/RTR-GmbH veranschlagt, wobei in diesem Fall 2 Juristen vorgesehen werden, da bei der Datenschutzbehörde – anders als bei der KommAustria – keine Trennung zwischen Geschäftsapparat und entscheidendem Mitglied der Behörde stattfindet. Die Bedeckung der Personalaufwendungen für die Datenschutzbehörde erfolgt aus dem Budget der UG 13 (Art 52 Abs 4 DSGVO).

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.14.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 19.01.2026 12:30:19

WFA Version: 1.9

OID: 4211

A2|B0|D0|I0|J0